

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

A1	Beginn des Vertrages
A2	Dauer und Ende des Vertrages
A3	Handänderung
A4	Prämien
A5	Änderung des Vertrages
A6	Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall
A7	Kündigung im Schadenfall
A8	Verjährung
A9	Sanktionen / Embargos
A10	Begriffe
A11	Gerichtsstand
A12	Anwendbares Recht
A13	Datenschutz
A14	Mitteilungen
A15	Versicherer
A16	Verhältnis zu weiteren Bedingungen

A1 Beginn des Vertrages

- A1.1 Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage aufgeführt ist.
- A1.2 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- A1.3 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- A1.4 Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A2 Dauer und Ende des Vertrages

- A2.1 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.
- A2.2 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- A2.3 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.
- A2.4 Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.
- A2.5 Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Sie erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.
- A2.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A3 Handänderung

- A3.1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- A3.2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- A3.3 Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntniss des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

A4 Prämien

- A4.1 Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- A4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. A4.3 der AB hiernach bloss als gestundet.
Bei Ratenzahlung kann die Gesellschaft einen Zuschlag verlangen.
- A4.3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.
- A4.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
- A4.4.1 wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- A4.4.2 wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- A4.5 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.
- A4.6 Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

A5 Änderung des Vertrages

- A5.1 Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien, Selbstbehalte, Versicherungsbedingungen und gesetzliche Änderungen).
- A5.2 Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.
- A5.3 Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

- A5.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- A5.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall

- A6.1 Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, haben der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
Telefax +41 58 358 03 01
E-Mail schadenservice@allianz.ch
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.allianz.ch/schaden
- A6.2 Rechtsschutzversicherung
Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, müssen der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die CAP sofort über einen der nachstehenden Kanäle benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern:
Telefonzentrale für Anrufe +41 58 358 09 00
Telefax +41 58 358 09 01
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.cap.ch
- A6.3 Die Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der versicherten Sparten.
- A6.4 Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A7 Kündigung im Schadenfall

- A7.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.
- A7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- A7.3 Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

A9 Sanktionen / Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A10 Begriffe

- A10.1 Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten können der Versicherungsnehmer und die weiteren versicherten Personen Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an ihrem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A12 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

A13 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

A14 Mitteilungen

- A14.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen.
- A14.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.
- A14.3 Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sieht für verschiedene Mitteilungen vor, dass diese in einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen können. Die Gesellschaft akzeptiert in diesen Fällen Mitteilungen des Versicherungsnehmers per E-Mail, auch wenn die Versicherungsbedingungen die Schriftlichkeit vorsehen. Dies betrifft die Kündigung sowie Mitteilungen in Bezug auf die Gefahrminderung, Mehrfachversicherung und Handänderung.

A15 Versicherer

- A15.1 Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen, in diesen Allgemeinen Bedingungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Postadresse: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich
- A15.2 Rechtsschutzversicherung
CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, in diesen Gemeinsamen Bestimmungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Postadresse: CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich

A16 Verhältnis zu weiteren Bedingungen

Die weiteren für den Vertrag anwendbaren Bedingungen der entsprechenden Sparten (wie Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besondere Bedingungen) bleiben vorbehalten und gehen diesen Gemeinsamen Bestimmungen vor.